Europäisches Parlament
2024-2029

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0380

Ukrainische Kinder, die nach Russland deportiert wurden oder in von Russland besetzten Gebieten der Ukraine leben

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. November 2026 zu ukrainischen Kindern, die deportiert wurden oder in von Russland besetzten Gebieten in der Ukraine leben (2026/2947(RSP))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Ukraine und zu Russland, insbesondere jene vom 15. September 2022[1] und vom 8. Mai 2025[2],

– unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen, die Genfer Konventionen und ihre Zusatzprotokolle, das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und das dazugehörige Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes,

– unter Hinweis auf die Resolution ES-11/9 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 3. Dezember 2025 zu der Rückkehr ukrainischer Kinder,

– unter Hinweis auf den Bericht der Unabhängigen

---

1 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. September 2022 zu Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Deportation ukrainischer Zivilisten nach Russland und der Zwangsadoption ukrainischer Kinder in Russland (ABl. C 125 vom 5.4.2023, S. 67).

2 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Mai 2025 zu der Rückkehr von durch Russland zwangsweise überführten und deportierten ukrainischen Kindern (ABl. C, C/2026/581, 24.2.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/581/oj).

Untersuchungskommission der Vereinten Nationen zur Ukraine vom 12. März 2026,

– unter Hinweis auf den Bericht des Moskauer Mechanismus der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) vom 9. Juli 2026 über die Militarisierung und Indoktrinierung ukrainischer Kinder durch die Russische Föderation,

– gestützt auf Artikel 136 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass Russlands unprovozierter, unrechtmäßiger und ungerechtfertigter Angriffskrieg gegen die Ukraine, der 2014 begann und mit dem vollumfänglichen Einmarsch am 24. Februar 2022 eskalierte, zu schweren und systematischen Verletzungen der Grundrechte von Kindern geführt hat, etwa durch Deportation, Zwangsverbringung, Trennung von Familien, unrechtmäßige Adoption, Indoktrinierung, Zwangsrussifizierung und Militarisierung; in der Erwägung, dass die ersten dokumentierten Fälle, in denen ukrainische Kinder rechtswidrig nach Russland verbracht wurden, auf das Jahr 2014 zurückgehen;

B. in der Erwägung, dass mit Stand September 2026 nach Angaben der staatlichen Stellen der Ukraine in 20 651 Fällen die Deportation und Zwangsverbringung ukrainischer Kinder belegt ist; in der Erwägung, dass die tatsächliche Zahl nach wie vor unbekannt ist und in Anbetracht der Weigerung Russlands, umfassende Informationen offenzulegen, viel höher sein könnte; in der Erwägung, dass mit Stand 28. Oktober 2026 nach Angaben des ukrainischen Portals „Dity wijny“ (Kinder des Krieges) 2 752 ukrainische Kinder, die aus von Russland besetzten Gebieten deportiert oder zwangsverbracht bzw. von dort gerettet wurden, heimkehren konnten; in der Erwägung, dass die heimgekehrten Kinder akute psychische Traumata, schwere Angstzustände und in einigen Fällen Anzeichen von körperlicher Misshandlung und sexuellem Missbrauch aufweisen und langfristige traumasensible psychologische, medizinische und soziale Unterstützung benötigen;

C. in der Erwägung, dass Schätzungen zufolge etwa 1,6 Millionen ukrainische Kinder, darunter etwa 600 000 Kinder im schulpflichtigen Alter, nach wie vor in von Russland besetzten Gebieten leben, d. h. in der Autonomen Republik Krim und in Teilen der Gebiete Donezk, Luhansk, Cherson und Saporischschja; in der Erwägung, dass Kinder in diesen Gebieten einer systematischen Russifizierung, Indoktrinierung und Militarisierung unterzogen werden, dass die Bildung in ukrainischer Sprache unterbunden, die Geschichte der Ukraine verschwiegen und das Nationalbewusstsein der Ukraine unterdrückt wird, dass die Teilnahme an Online-Bildungsangeboten in ukrainischer Sprache unter Strafe gestellt ist und der Angriffskrieg Russlands verherrlicht wird;

D. in der Erwägung, dass nach Angaben der staatlichen Stellen der Ukraine seit Beginn des vollumfänglichen Angriffskriegs Russlands schätzungsweise 770 ukrainische Kinder getötet und 3 000 verletzt wurden;

E. in der Erwägung, dass laut Artikel 49 des IV. Genfer Abkommens zwangsweise Einzel- oder Massenumsiedlungen sowie Deportationen von geschützten Personen aus besetztem Gebiet nach dem Gebiet der Besatzungsmacht oder dem irgendeines anderen Staates ohne Rücksicht auf ihren Beweggrund verboten sind und dass die rechtswidrige Verschleppung oder Versetzung nach dem Römischen Statut ein Kriegsverbrechen darstellt;

F. in der Erwägung, dass die unabhängige internationale Untersuchungskommission der Vereinten Nationen zur Ukraine im März 2026 zu dem Schluss gekommen ist, dass das Regime Russlands mit der Deportation, der Zwangsverbringung und dem Verschwindenlassen von ukrainischen Kindern Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat; in der Erwägung, dass die Untersuchungskommission außerdem festgestellt hat, dass die Deportationen und Zwangsverbringungen durch koordinierte legislative, administrative und praktische Maßnahmen ermöglicht wurden, die auf höchster Ebene der Russischen Föderation umgesetzt wurden und an denen Organe Russlands auf der Ebene der Föderation, der Föderationssubjekte und der besetzten Gebiete der Ukraine beteiligt waren, die es systematisch unterlassen haben, den Eltern oder gesetzlichen Vormunden den Aufenthaltsort ihrer Kinder mitzuteilen, und die Kinder langfristig bei Familien und in Einrichtungen in 21 Subjekten der Russischen Föderation und in vorübergehend besetzten Gebieten in der Ukraine untergebracht haben; in der Erwägung, dass die Untersuchungskommission mehrmals darauf hingewiesen hat, dass das systematische Versäumnis des Regimes Russlands, ein System zur Erleichterung der Rückführung von Kindern einzurichten, ein eigenständiges Kriegsverbrechen in Form einer ungerechtfertigten Verzögerung bei der Rückführung von Zivilpersonen darstellt;

G. in der Erwägung, dass in dem Bericht des Moskauer Mechanismus der OSZE vom 9. Juli 2026 der Schluss gezogen wird, dass Russland eine systematische und vorsätzliche Strategie der Indoktrinierung und Militarisierung ukrainischer Kinder, insbesondere in den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine, etabliert hat, indem es ihnen sein Bildungssystem, seine Staatsangehörigkeitsregelungen, sein Familienrecht und seine Jugendpolitik aufzwingt; in der Erwägung, dass ukrainische Kinder militärisch-patriotisch erzogen, an Waffen und Drohnen ausgebildet werden – etwa durch die Teilnahme an Aktivitäten wie dem militärisch-patriotischen Wettbewerb Sarniza 2.0 (Blitz 2.0) im Jahr 2025 oder dem Programm „Zeit der jungen Helden“ des Regimes Russlands – und auf einen eventuellen Dienst in den Streitkräften

Russlands vorbereitet werden; in der Erwägung, dass Ferienlager, Sportzentren und in den Föderationssubjekten tätige Tourismusausschüsse in Russland als operative Zentren für Zwangsassimilation, kulturelle Umerziehung und militarisierte Erziehung dienen;

H. in der Erwägung, dass in einer 2025 vom Humanitarian Research Lab der Universität Yale veröffentlichten Studie mindestens 210 Einrichtungen in Russland und von Russland besetzten Gebieten der Ukraine ermittelt wurden, in die seit Februar 2022 ukrainische Kinder verbracht wurden, darunter 130 Einrichtungen mit dokumentierten Umerziehungsmaßnahmen und 39 Einrichtungen mit dokumentierter Militarisierung; in der Erwägung, dass in einer gesonderten, 2023 veröffentlichten Studie der Universität Yale mindestens 2 442 ukrainische Kinder ermittelt wurden, die in 13 Einrichtungen in Belarus verbracht wurden, in denen sie einer politischen Umerziehung und in dokumentierten Fällen einer militärischen Ausbildung unterzogen wurden; in der Erwägung, dass die Demokratische Volksrepublik Korea Berichten zufolge an derlei Handlungen beteiligt ist, da sie ukrainische Kinder aus von Russland besetzten Gebieten im internationalen Ferienlager Songdowon aufgenommen hat, um sie einer ideologischen Indoktrinierung zu unterziehen;

I. in der Erwägung, dass eine Untersuchung des Humanitarian Research Lab der Universität Yale vom März 2026 zu dem Schluss kam, dass Russlands staatseigene Energieunternehmen Gasprom und Rosneft sowie ihre Tochtergesellschaften und Gewerkschaften mit hoher Wahrscheinlichkeit zwischen 2022 und 2025 den Transport und die Umerziehung von etwa 2 158 ukrainischen Kindern aus von Russland besetzten Gebieten finanziert oder diesen Taten Vorschub geleistet haben; in der Erwägung, dass die Verstrickung staatseigener russländischer Unternehmen zeigt, dass untersucht werden muss, welche Unternehmens- und Finanznetzwerke diese Praktiken unterstützen;

J. in der Erwägung, dass das Regime Russlands der rechtswidrigen Adoption und Einbürgerung ukrainischer Kinder Vorschub geleistet hat, unter anderem durch Änderungen ihrer Namen, ihres Geburtstags und ihres Geburtsorts, und strenge Geheimhaltungspflichten in Bezug auf Adoptionen eingeführt hat, wodurch die rechtliche Identität entführter Kinder ausgelöscht wird, sowie die Verfahren zur Erlangung der Staatsangehörigkeit Russlands und zur Eintragung in das Personenstandsregister beschleunigt und vereinfacht hat; in der Erwägung, dass durch derlei Praktiken die Identifizierung und Familienzusammenführung erschwert und das Recht von Kindern auf Wahrung ihrer Identität verletzt wird; in der Erwägung, dass diese vom Regime Russlands betriebene vorsätzliche Strategie der aktiven Russifizierung deutlich macht, dass eines der vorrangingen Ziele des Angriffskriegs

Russlands gegen die Ukraine darin besteht, die eigenständige nationale Identität der Ukraine auszulöschen;

K. in der Erwägung, dass der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) am 17. März 2023 Haftbefehle gegen Wladimir Putin, den Präsidenten Russlands, und Marija Lwowa-Belowa, die Beauftragte Russlands für die Rechte des Kindes, erlassen hat, da sie für die Kriegsverbrechen im Zusammenhang mit der spätestens am 24. Februar 2022 einsetzenden Deportation und widerrechtlichen Verbringung ukrainischer Kinder verantwortlich gemacht werden; in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 8. Mai 2025 zu der Rückkehr von durch Russland zwangsweise überführten und deportierten ukrainischen Kindern das Vorgehen Russlands und die Komplizenschaft von Belarus aufs Schärfste verurteilt und betont hat, dass dieses Vorgehen Teil einer auf Völkermord ausgerichteten Strategie ist, mit der die ukrainische Identität ausgelöscht werden soll;

L. in der Erwägung, dass die Internationale Koalition für die Rückkehr ukrainischer Kinder, eine 52 Mitglieder zählende Initiative unter dem gemeinsamen Vorsitz der Regierungen der Ukraine und Kanadas, die internationalen Bemühungen um die Heimkehr ukrainischer Kinder koordiniert; in der Erwägung, dass die teilnehmenden Länder auf der jüngsten Tagung der Koalition am 11. Mai 2026 ihre gemeinsame Zusage bekräftigt haben, die Maßnahmen zu verstärken, um für die Heimkehr jedes einzelnen ukrainischen Kindes, das von Russland zwangsverbracht oder deportiert wurde, Sorge zu tragen, und diejenigen, die diese Verbrechen begangen haben, uneingeschränkt zur Rechenschaft zu ziehen; in der Erwägung, dass die Kommission im Mai 2026 angekündigt hat, zusätzliche 50 Mio. EUR aufzubringen, um das Kinderschutzsystem der Ukraine zu stärken;

M. in der Erwägung, dass der Rat am 28. September 2026 Sanktionen gegen 10 Einzelpersonen und 17 Organisationen verhängt hat, die für die systematische rechtswidrige Deportation und Zwangsverbringung ukrainischer Kinder sowie für ihre erzwungene Assimilation verantwortlich sind; in der Erwägung, dass sich diese Sanktionen gegen Unternehmen, Ferienlager und Sportzentren in Russland richten, die an Programmen zur Propagierung der Geschichte Russlands, des Kriegsgedenkens und der militärisch-patriotischen Erziehung beteiligt sind, sowie gegen Amtsträger des Staates und der Besatzungsverwaltungen und Leiter von Lagern und Schulen, die dafür verantwortlich gemacht werden, der Verbringung, Zwangsassimilation und Indoktrinierung ukrainischer Kinder Vorschub zu leisten;

1. fordert Russland auf, alle deportierten und zwangsverbrachten ukrainischen Kinder sofort, sicher und bedingungslos in die unbesetzte Ukraine heimkehren zu lassen; beharrt darauf, dass die

Rückführung von Kindern eine völkerrechtliche Verpflichtung ist und niemals als Verhandlungsinstrument eingesetzt oder von territorialen Zugeständnissen, dem Austausch von Gefangenen oder anderen politischen Vereinbarungen abhängig gemacht werden darf;

2. verurteilt auf das Allerschärfste die systematische Deportation, Zwangsverbringung, rechtswidrige Adoption, Zwangsrussifizierung, Indoktrinierung und Militarisierung ukrainischer Kinder durch Russland, worin auch Belarus und die Demokratische Volksrepublik Korea verstrickt sind; fordert, dass diese Praktiken sofort beendet werden, und bekräftigt, dass Russland die uneingeschränkte Verantwortung für die Achtung der Rechte von Kindern unter seiner Kontrolle trägt; betrauert die unzähligen unschuldigen ukrainischen Kinder, die seit Beginn des vollumfänglichen Einmarschs ihr Leben verloren haben;

3. betont, dass in Artikel II Buchstabe e der Konvention der Vereinten Nationen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords festgelegt ist, dass Handlungen, die in der Absicht begangen werden, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe ganz oder teilweise zu zerstören, auch durch die gewaltsame Überführung von Kindern, die einer nationalen oder ethnischen Gruppe angehören, in eine andere Gruppe, Völkermord bedeuten und strafbar sind; erklärt, dass die Handlungen Russlands gegenüber ukrainischen Kindern der rechtlichen Definition von Völkermord entsprechen, und fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, sie offiziell als solche einzustufen;

4. fordert die Russische Föderation erneut auf, ihre Angriffe auf Wohngebiete und zivile Infrastruktur in der Ukraine, darunter auch Kindergärten und Schulen, sofort, vollständig und bedingungslos einzustellen;

5. bekundet den Kindern der Ukraine und ihren Familien, die durch den Angriffskrieg Russlands von ihnen getrennt wurden, seine tief empfundene Solidarität; würdigt den Einsatz ukrainischer und internationaler Organisationen der Zivilgesellschaft, die – wie die Familien der Opfer und oft unter Inkaufnahme der Gefahr für das eigene Leben – Entführungen dokumentieren, überprüfte Personenstandsregister führen, Kinder aus Russland und den vorübergehend besetzten Gebieten retten und ihnen bei ihrer Wiedereingliederung helfen;

6. fordert die Regime Russlands und von Belarus auf, den staatlichen Stellen der Ukraine und den einschlägigen internationalen Organisationen vollständige und überprüfbare Informationen über alle ukrainischen Kinder zur Verfügung zu stellen, die in ihr Hoheitsgebiet, durch ihr Hoheitsgebiet oder innerhalb ihres Hoheitsgebiets deportiert oder zwangsverbracht wurden, auch zu deren Identität, Aufenthaltsort, Gesundheitszustand und Rechtsstatus; fordert die sofortige Einstellung von Praktiken, die

eine Änderung des Namens, der Staatsangehörigkeit oder des Familienstands von Kindern mit sich bringen und durch die ihre Identifizierung und die Familienzusammenführung behindert wird;

7. fordert Russlands Regime auf, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, dem UNICEF, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und anderen zuständigen unabhängigen internationalen Organisationen sofortigen, ungehinderten und regelmäßigen Zugang zu ukrainischen Kindern in Russland und den von Russland besetzten Gebieten zu gewähren und uneingeschränkt mit internationalen Mechanismen für die Suche nach Familienangehörigen und die Familienzusammenführung zusammenzuarbeiten;

8. verurteilt aufs Schärfste Russlands systematische Versuche, durch die Aufzwingung der Staatsangehörigkeit Russlands, rechtswidrige Adoptionen, Propaganda und die Unterdrückung der ukrainischen Sprache, Kultur und Geschichte die nationale Identität der Ukraine auszulöschen; fordert, dass die Identität und die familiären Bindungen dieser Kinder wiederhergestellt und die rechtswidrigen Maßnahmen in den Bereichen Adoption und Staatsangehörigkeit rückgängig gemacht werden; fordert Drittstaaten auf, rechtswidrige Adoptionen oder von den Staatsorganen Russlands in diesem Zusammenhang ausgestellte Dokumente nicht anzuerkennen;

9. fordert, dass ukrainischen Kindern in den vorübergehend von Russland besetzten Gebieten der Ukraine der Zugang zu Bildung in ihrer Muttersprache, auch an ukrainischen Bildungseinrichtungen und durch Online-Kurse, ermöglicht wird, ohne dass sie eingeschüchtert, diskriminiert oder bestraft werden;

10. prangert an, dass ukrainische Kinder und Jugendliche in den vorübergehend von Russland besetzten Gebieten einer systematischen Indoktrinierung und Militarisierung unterzogen werden, unter anderem durch obligatorische Bildungsprogramme in russischer Sprache, die Ausbildung an Waffen und die Rekrutierung für militärisch-patriotische Organisationen wie die „Junarmija“, und dass ukrainische Kinder und Jugendliche gezwungen werden, an dem unrechtmäßigen Krieg Russlands teilzunehmen und gegen ihr eigenes Volk zu kämpfen; fordert, dass diesen Praktiken und sämtlichen Zwangsmaßnahmen gegen Kinder, Eltern und Lehrkräfte sofort ein Ende gesetzt wird;

11. ist zutiefst besorgt über die systematischen Verletzungen der Grundrechte ukrainischer Kinder, die in von Russland besetzten Gebieten leben; verurteilt aufs Schärfste die unaufhörlichen Bemühungen Russlands, die nationale Identität, Sprache und Kultur der Ukraine zu unterdrücken; fordert Russland auf, den sicheren und ungehinderten Zugang für humanitäre Hilfe zu garantieren, die freiwillige und sichere Durchreise von Kindern und ihren Familien in

das von der Regierung der Ukraine kontrollierte Hoheitsgebiet zu ermöglichen und jegliche Praktiken einzustellen, durch die die Familienzusammenführung und der Zugang zu Bildung in ukrainischer Sprache erschwert werden;

12. prangert sämtliche von Russland erlassenen Gesetze, Dekrete und Verwaltungsakte an, deren Zweck es ist, das Verfahren zur Erlangung der Staatsangehörigkeit Russlands zu beschleunigen, Personenstandsdaten zu ändern und das Verfahren zur erzwungenen Adoption ukrainischer Kinder zu vereinfachen; verurteilt, dass die Organe der Besatzungsmacht Russland Online-Adoptionskataloge eingeführt haben, und fordert, dass sämtliche Datenbanken, in denen ukrainische Kinder zur Adoption oder als Pflegekinder angeboten werden, sofort abgeschaltet werden;

13. verurteilt, dass das Regime Russlands ukrainische Kinder einschüchtern, willkürlich festnehmen, foltern, sexuell missbrauchen und politisch motivierter Verfolgung unterziehen lässt, auch im Zusammenhang mit Bekundungen der ukrainischen Identität oder der Ablehnung der Besatzung;

14. begrüßt die Bemühungen der ukrainischen Initiative „Bring Kids Back UA“ und der Internationalen Koalition für die Rückkehr ukrainischer Kinder; würdigt die Arbeit von Organisationen wie „Save Ukraine“, der „Ukrajinska merescha sa prawa dytyny“ (Ukrainisches Netzwerk für Kinderrechte), „Kompas Mriji“ (Kompass der Träume) und „Helping to Leave“; unterstützt die Arbeit und die Initiativen des Büros des Bürgerbeauftragten der Ukraine und seines „Zentr sachistu praw dytyny“ (Zentrum für den Schutz der Rechte des Kindes); fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, das diplomatische Engagement zu intensivieren und die praktische Zusammenarbeit mit der Ukraine und internationalen Partnern und Organisationen zu verstärken, damit alle vermissten und deportierten ukrainischen Kinder rascher identifiziert, erfasst und ausfindig gemacht werden und sodann heimkehren können und unter Wahrung des Kindeswohls umgehend wieder mit ihren Eltern oder gesetzlichen Vormunden zusammengeführt werden; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, angemessene finanzielle und fachliche Unterstützung bereitzustellen, um die Systeme der Ukraine zum Schutz von Kindern und zur traumasensiblen psychologischen Betreuung zu stärken, gezielte finanzielle Unterstützung für die Zivilgesellschaft, Menschenrechtsorganisationen und Rechercheorganisationen der Ukraine bereitzustellen, die daran arbeiten, überprüfte Datenbanken zu pflegen, rechtswidrig veränderte Personenstandsdaten nachzuverfolgen und digitale, biometrische und genetische Nachweise der wahren Identität entführter und indoktrinierter Kinder aufzubewahren und für ihre sichere Heimkehr Sorge zu tragen; fordert die Regierung Ungarns, des einzigen Mitgliedstaats, der der Internationalen Koalition für die Rückkehr ukrainischer Kinder noch nicht beigetreten ist, auf, diesen

Beitritt unverzüglich zu vollziehen;

15. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten der EU auf, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die auf der hochrangig besetzten Tagung der Internationalen Koalition für die Rückkehr ukrainischer Kinder am 11. Mai 2026 vereinbarten Maßnahmen wirksam umzusetzen; fordert die Kommission auf, dem Europäischen Parlament so bald wie möglich über die Umsetzung und die im Jahr 2026 erreichten Ergebnisse dieser Maßnahmen Bericht zu erstatten;

16. begrüßt, dass die Kommission zugesagt hat, zusätzliche 50 Mio. EUR für die Systeme der Ukraine zum Schutz von Kindern aufzubringen; fordert, dass die EU und die Mitgliedstaaten die vollumfängliche und langfristig angelegte Rehabilitation und Wiedereingliederung heimgekehrter Kinder dauerhaft finanziell und fachlich unterstützen, was auch psychologische Unterstützung, Gesundheitsfürsorge, Bildung, Rechtsbeistand, die erneute Ausstellung von Identitätsdokumenten und die Betreuung in Familien einschließt; fordert auf Dauer angelegte Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit in Europa und auf internationaler Ebene, um Russlands staatlich orchestrierte Kindesentführungsmaschinerie zu entlarven und feindseliger Propaganda etwas entgegenzusetzen;

17. begrüßt die Beschlüsse des Rates vom 23. Oktober 2025, 11. Mai 2026 und 28. September 2026, in deren Rahmen restriktive Maßnahmen gegen für die Deportation von Kindern verantwortliche Personen und Einrichtungen verhängt wurden; fordert den Rat auf, die gezielten Sanktionen gegen Amtsträger aus Russland, Belarus und Nordkorea auszuweiten und strikt durchzusetzen; fordert zudem, dass gegen das gesamte Netz der Helfershelfer Sanktionen verhängt werden, d. h. gegen die Regierung Russlands und von Belarus und Amtsträger Russlands auf der Ebene der Föderation, der Föderationssubjekte und der besetzten Gebiete der Ukraine sowie Kinderrechtsbeauftragte, Standesbeamte, die Personenstandsakten fälschen, staatliche Einrichtungen, Bildungseinrichtungen, Adoptionsagenturen, die Verwaltung von Pflegeeinrichtungen, die Leitung von Lagern, Verkehrsunternehmen, Jugendorganisationen und an der Deportation, Zwangsverbringung, rechtswidrigen Adoption, Indoktrinierung und Militarisierung ukrainischer Kinder beteiligte Einrichtungen in Russland und Belarus; ist zutiefst besorgt darüber, dass Russlands staatseigene Energieunternehmen Gasprom und Rosneft sowie ihre Tochtergesellschaften und Gewerkschaften nachweislich darin verstrickt sind, den Transport und die Umerziehung ukrainischer Kinder zu finanzieren und diesen Taten Vorschub zu leisten; fordert den Rat und die Kommission nachdrücklich auf, die Erkenntnisse aus den Untersuchungen der Universität Yale vom März 2026 zu sichten, die Verstrickung der jeweiligen Einrichtungen zu prüfen und zweckdienliche restriktive Maßnahmen zu ergreifen, wenn die anwendbaren rechtlichen Kriterien erfüllt sind; fordert die EU nachdrücklich auf, rasch

Sanktionen gegen all jene zu verhängen, die den vorstehend genannten Taten unternehmerisch, finanziell und logistisch Vorschub geleistet haben und im Rahmen der Untersuchungen der Universität Yale im März 2026 ermittelt wurden, etwa gegen Gasprom, Rosneft und ihre beteiligten Tochtergesellschaften; bekräftigt seine Forderung, Sanktionen mit gleichgesinnten Partnern abzustimmen und ihre Wirksamkeit regelmäßig zu kontrollieren und zu evaluieren;

18. bekräftigt, dass es den IStGH, seine ungehinderte Tätigkeit und seine Haftbefehle gegen Wladimir Putin und Marija Lwowa-Belowa uneingeschränkt unterstützt; betont, dass nicht nur die obersten Führungsspitzen, sondern sämtliche Personen in der Kette der Täter und Helfershelfer, die diese Verbrechen gegen die Menschlichkeit begehen, zur Rechenschaft gezogen werden müssen; fordert alle Vertragsstaaten auf, ihren Verpflichtungen aus dem Römischen Statut nachzukommen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die universelle Gerichtsbarkeit aktiv auszuüben und auch gegen Amtsträger, Verwaltungsbedienstete und Mitarbeiter der unteren und mittleren Ebene zu ermitteln und sie strafrechtlich zu verfolgen sowie die Zusammenarbeit bei Ermittlungen und der Strafverfolgung wegen mutmaßlicher Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermords in der Ukraine und an ihrer Bevölkerung, insbesondere Kindern, zu verstärken; unterstreicht, dass Beweise gesichert und die Täter zur Rechenschaft gezogen werden müssen und den Opfern Wiedergutmachung zuteilwerden muss;

19. bekräftigt seine uneingeschränkte Unterstützung für die Ermittlungen des IStGH in der Ukraine und seine allgemeinen Bemühungen, Personen, die für Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und das Verbrechen der Aggression verantwortlich sind, strafrechtlich zu verfolgen; ist zutiefst besorgt darüber, dass die USA Sanktionen gegen den IStGH, seine Staatsanwälte, Richter und Mitarbeiter verhängt haben; fordert die Kommission auf, die Blocking-Verordnung zu aktivieren, um den IStGH vor extraterritorialen Sanktionen zu schützen;

20. unterstützt die enge Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Interessenträgern, darunter auch Europol und Eurojust und das Amt des Bürgerbeauftragten der Ukraine, in deren Rahmen Informationen zusammengetragen, unrechtmäßig nach Russland, Belarus und Nordkorea verbrachte Kinder ausfindig gemacht und systematisch Beweise gesammelt werden sollen, damit das gesamte operative Netzwerk der Täter und Helfershelfer aufgedeckt wird und Personen und Einrichtungen, die an der systematischen Russifizierung und Militarisierung ukrainischer Kinder und der Auslöschung ihrer Identität beteiligt sind, künftig strafrechtlich verfolgt werden können;

21. beharrt nachdrücklich darauf, dass die sichere und bedingungslose Heimkehr aller deportierten und zwangsverbrachten ukrainischen Kinder nicht nur aus humanitären Gründen dringend geboten ist und ein Kernstück der internationalen Bemühungen bleibt, mit denen diejenigen zur Rechenschaft gezogen werden sollen, die für Russlands Verbrechen der Aggression, Russlands Kriegsverbrechen und Russlands Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich sind, sondern auch künftig eine zentrale Priorität bei allen diplomatischen Initiativen und Verhandlungen über ein echtes Friedensabkommen, mit dem Russlands Angriffskrieg endet, bleiben muss; hebt hervor, dass mit Blick auf einen dauerhaften Frieden die Rechte dieser Kinder nicht ausgeklammert werden dürfen und nicht davon abgesehen werden darf, dass diejenigen, die für die einschlägigen Verstöße verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen;

22. legt den Mitgliedstaaten nahe, in den nationalen Parlamenten Sonderberichterstatter für vermisste und deportierte ukrainische Kinder zu ernennen und eine Botschafterpatenschaft für diese Kinder ins Leben zu rufen, damit eine fortwährende öffentliche und diplomatische Kontrolle aufrechterhalten wird; fordert die EU und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die staatlichen Stellen der Ukraine und insbesondere das Justizministerium der Ukraine in den Bemühungen zu unterstützen, eine digitale Datenbank für die Suche nach vermissten Kindern zu pflegen;

23. bekräftigt seine vorbehaltlose Solidarität mit der Bevölkerung der Ukraine sowie seine unerschütterliche Unterstützung für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen; fordert Russland auf, seine Aggression umgehend einzustellen und seine Streitkräfte aus dem gesamten Hoheitsgebiet der Ukraine abzuziehen;

24. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Europarat, der OSZE, den Vereinten Nationen und dem Präsidenten, der Regierung und der Werchowna Rada der Ukraine sowie den Staatsorganen der Russischen Föderation, von Belarus und Nordkoreas zu übermitteln.